

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

52. Jahrgang

30. Oktober 2020

Nummer 64

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)	1398

**Bundesstadt Bonn**  
Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

## **Allgemeinverfügung**

**der Bundesstadt Bonn  
zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren  
Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von  
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

**Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Bonn vom 16.10.2020 in der Fassung  
vom 19.10.2020**

**zur Bekämpfung der  
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

**- Verlängerung der Gültigkeit bis zum 01.11.2020 -**

Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn ändert die Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 16.10.2020 in der Fassung vom 19.10.2020 gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 15a Abs. 3, 4 und § 2 Abs. 4 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.09.2020 in der ab dem 17. Oktober 2020 gültigen Fassung, wie folgt:

Die Allgemeinverfügung ist bis zum **01.11.2020** gültig.

### **Begründung**

Die Verlängerung der Gültigkeit wird vorgenommen, um der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung NRW vom 30. September 2020, die am 29. Oktober 2020 erfolgte, Rechnung zu tragen. Damit tritt die Coronaschutzverordnung NRW erst mit Ablauf des 01.11.2020 außer Kraft.

Auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn wurde gemäß § 15a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW vom 30.09.2020 in der ab dem 17.10.2020 gültigen Fassung am 19.10.2020 das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 festgestellt. Die Feststellung der Gefährdungsstufe 2 kann nur aufgehoben werden, nachdem die jeweiligen Grenzwerte der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurden. Am 01.11.2020 wird dieser Aufhebungsgrund nicht eingetreten sein, weil bereits am 30.10.2020 festgestellt wird, dass der maßgebliche Grenzwert von 50 in den vergangenen fünf Tagen nicht unterschritten wurde. Eine Verlängerung der Gültigkeit der Allgemeinverfügung

hat somit im Hinblick auf die Regelungen des § 15a Coronaschutzverordnung NRW in oben genannter Fassung zwingend zu erfolgen.

**Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 16. und 19.10.2020 verwiesen.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Wolfgang Fuchs  
Stadtdirektor